

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**Uniper Kraftwerke GmbH, Wilhelmshaven**  
**Bekanntgabe des GAA Oldenburg v. 25.07.2025**  
**— OL 24-130-02 —**

Die Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstr.6, 40221 Düsseldorf, hat mit Schreiben vom 01.07.2024, die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von grünem Wasserstoff mit einer Leistungskapazität von 1000 MW zur Produktion von ca. 1,32 Milliarden Nm<sup>3</sup> Wasserstoff pro Jahr am Standort Zum Kraftwerk 20 in 26386 Wilhelmshaven, Gemarkung Rüstringen, Flur 33, Flurstücke 60/130, 60/125, 60/123, beantragt.

Die beantragte Anlage besteht aus den folgenden wesentlichen Verfahren und Anlagenteilen:

- fünf Elektrolyse-Einheiten (Module) mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils 200 MW zur Erzeugung von insgesamt ca. 1,32 Milliarden Nm<sup>3</sup> Wasserstoff pro Jahr
- zentrale Meerwasserentsalzungsanlage zur Versorgung der Elektrolyse und weiterer Projekte am Standort mit demineralisiertem Wasser
- bis zu einer Gesamtleistung von 400 MW erfolgt die Wasserversorgung aus dem Trinkwassernetz, die Trinkwasseraufbereitung erfolgt mittels Ionentauscher
- voraussichtlich fünf Trockenkühler (jeweils eine pro 200 MW Elektrolyse-Einheit)
- ein zentrales Betriebsgebäude mit einer zentralen Leitwarte, sowie Werkstatt und Lager
- für den Endausbau (1 GW) zwei 380/110-kV-Öl-Netzanschlusstransformatoren mit einer Leistung von je ca. 600 MVA
- für den Endausbau (1 GW) zwei 110-kV-Freiluftschaltanlagen für die Energieverteilung.
- je 200 MW Elektrolyse-Einheit werden zwei 110-kV-Schaltfelder benötigt, die jeweils einen 110/33-kV-Öl-Transformator mit Energie versorgen.
- Rohrleitungen zur Ableitung des Wasserstoffs in die NWO/Gasunie-Pipeline oder die H2ercules (OGE) Leitung mit entsprechenden Nebenanlagen (z.B. Pumpen und Absperrrichtungen)

In dem Vorbescheid soll abschließend darüber entschieden werden, ob die Anlage an dem beschriebenen Standort zulässig ist und ob die folgenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden:

1. Die **planungsrechtliche Zulässigkeit** für den Neubau einer Großelektrolyse mit Nebenanlagen sowie der Meerwasserentsalzungsanlage und der 380kV-Schaltanlage am Standort Wilhelmshaven auf der Grundlage des bestandskräftigen Bebauungsplans Nr. 220 der Stadt Wilhelmshaven.
2. Die **baurechtliche Zulässigkeit** des Vorhabens (§ 6 Abs. 1. Nr. 2 BImSchG i. V. mit den Vorschriften des Bauplanungsrechts); es soll dabei entschieden werden über:
  - den Standort des Vorhabens (insbes. Flächen für Gebäude und Komponenten und Zufahrtswege),

- Gebäudekubaturen für die Gebäude zur Unterbringung von Anlagenkomponenten der Elektrolyse sowie die Meerwasserentsalzungsanlage und die neue 380kV-Schaltanlage.
3. Die **Vereinbarkeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften** (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), dabei sollen folgende Punkte geprüft werden:
- die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Eingriffs für Gebäude, Zufahrten und andere in Anspruch genommene Flächen auf Grundlage der Datenbasis 2008, sowie der Aktualisierung dieser Daten in den Jahren 2021/2022 für die gleiche Fläche im Zusammenhang mit der Aufstellung des neuen Bebauungsplanes Nr. 222 und
  - die wasserrechtlichen Vorschriften für die (genehmigungsfreie) Entnahme von Oberflächenwasser für die Meerwasserentsalzungsanlage aus der Jade

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 10.8.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

#### **Begründung:**

Das Vorhaben soll auf dem firmeneigenen Baufeld westlich des stillgelegten Kohlekraftwerks realisiert werden. Diese Flächen befinden sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 220 –Rüstersieler Groden-Süd / Zum Kraftwerk - und sind als Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung -Elektrizität- ausgewiesen. Konflikte mit planungsrechtlichen Vorgaben sind nicht erkennbar, insbesondere hinsichtlich der Inanspruchnahme von Boden und Fläche. Die Anlage fügt sich in das industriell geprägte Landschaftsbild ein.

Der Flächenbedarf der Anlage beträgt ca. 29,5 ha. Die Kraftwerksanlagen werden nicht mehr benötigt und sollen abgerissen werden. Mit Strom aus Wind- und Solarparks soll aus reinem Wasser (Deionat) Wasserstoff hergestellt werden. Als Nebenprodukt fällt Sauerstoff an. Das Projekt soll in mehreren Ausbaustufen erfolgen. Die erste Ausbaustufe (200 MW) soll bis 2028 an das deutsche Wasserstoff-Kernnetz angeschlossen werden, um den produzierten Wasserstoff einzuspeisen. Zunächst soll für die Produktion mit bis zu 400 MW (2 von fünf Elektrolyseeinheiten) Trinkwasser genutzt werden. In den weiteren Ausbaustufen soll Wasser aus der Jade entnommen und in einer Meerwasserentsalzungsanlage aufbereitet werden. Bei einer Gesamtleistung von 1 GW beträgt die Bedarfsmenge an Meerwasser insgesamt 13.841.000 m<sup>3</sup>/a. Die Einleitmenge an Abwasser beträgt ca. 8.297.000 m<sup>3</sup>/a.

Der Eingriff in Natur und Landschaft war bereits Gegenstand des Verfahrens zu Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 220 und wurde in diesem Zusammenhang geregelt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind in diesem Zusammenhang nicht mehr anzunehmen. Neuere Erfassungsdaten aus dem Jahr 2021 haben ergeben, dass zusätzliche Arten betroffen sind. Hieraus resultieren artenschutzrechtliche Aspekte sowie mögliche erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung, die im späteren Zulassungsverfahren geregelt werden. Die möglichen nachteiligen Auswirkungen sind nicht erheblich im Sinne des UVPG.

Bezogen auf die Schutzgüter „Mensch“ und „Tier“ erzeugt die geplante Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb keine relevanten Schall- oder Geruchsmissionen. Hinsichtlich der

Bauarbeiten muss anhand der ausstehenden Detailplanung noch im späteren Zulassungsverfahren die Einhaltung der Vorgaben der AVV-Baulärm nachgewiesen werden. Die Vorhabenträgerin hat bereits plausible Maßnahmen (Bauzeitenregelungen, Schallminderungsmaßnahmen) definiert, die bei Bedarf zur Abwendung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen getroffen werden sollen. Hierzu erfolgt eine Überprüfung im Zulassungsverfahren.

Erhebliche Beeinträchtigungen für schallempfindliche wertbestimmende Brutvogelarten wie Drosselrohrsänger, Rohrdommel und Tüpfelsumpfhuhn im EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Süd“ und Seehund im „Nationalpark Nds. Wattenmeer“ durch baubedingten Luftschall sollen durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch z.B. Schallschutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die von der geplanten Anlage ausgehenden Lichtemissionen werden sich voraussichtlich in den ohnehin beleuchteten Kraftwerks-Standort einfügen und entsprechen dem Charakter des planungsrechtlich ausgewiesenen Gebietes. Vorhabenbedingte Auswirkungen sowohl durch bau- als auch betriebsbedingte Lichtimmissionen sind aufgrund der Vorbelastung im industriellen Umfeld sowie der Sichtverschattung für den Menschen max. unerheblich nachteilig.

Zur Vermeidung und Minimierung von Raumaufhellung sowie Lock- und Fallenwirkung auf Insekten durch die betriebsbedingte Beleuchtung sind bewährte Maßnahmen vorgesehen, die im Zulassungsverfahren auf Basis der Detailplanung konkretisiert werden. Unzulässige Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft können damit sicher verhindert werden.

Relevante zusätzliche Auswirkungen durch Licht auf die FFH- und VS-Gebiete sind nicht zu erwarten.

Kumulativ sind in der Bauzeit der OGE Wilhelmshaven-Küstenlinie (WKL) und der Rückbauarbeiten des Uniper Kohlekraftwerks ab ca. 2025 geringfügige Verstärkungen zu Baulärm, Staub- und Lichtbelastungen zu erwarten. Es wird nicht erwartet, dass hieraus zusätzliche erheblich nachteilige Umweltauswirkungen resultieren.

Luftschadstoffemissionen erzeugt die geplante Anlage lediglich beim Einsatz von dieselbetriebenen Notstromaggregaten, die im bestimmungsgemäßen Betrieb nur kurzzeitig zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit betrieben werden.

Die Meerwasserentnahmemenge ist sehr gering im Vergleich zur früheren Wasserentnahme durch das Kraftwerk und auch im Vergleich zu der im Umweltbericht zum B-Plan betrachteten Entnahmemenge. Daher wird nicht davon ausgegangen, dass die Entnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, auf die Bestände von Fischen, Zoobenthos, Zooplankton, Phytobenthos und Phytoplankton haben wird. Hintergrund ist auch der geringe Anteil des entnommenen Wassers am Tidevolumen, der im Rahmen des Tideverlaufs ausgetauscht wird.

Die zur Einleitung in die Jade vorgesehenen Abwassermengen sind ebenfalls sehr gering im Vergleich zur früheren Einleitmenge aus dem Kraftwerksbetrieb und im Vergleich zu der im Umweltbericht zum B-Plan betrachteten Einleitmenge. Die Einleittemperatur übersteigt nicht die damaligen Annahmen. Solebildung und das Auftreten von Schadstoffkonzentrationen in der Jade infolge der Abwassereinleitung sollen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Herbeiführen von Verdünnungseffekten, evtl. Abwasserreinigung) soweit reduziert werden, dass voraussichtlich keine messbaren Auswirkungen auf das Ökosystem und die dort lebenden Organismen zu erwarten sind. Hierzu erfolgt eine Überprüfung im Zulassungsverfahren.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Natura 2000-Gebietsgrenzen.

Mit Blick auf die östlich des geplanten Anlagenstandortes gelegenen FFH Gebietes „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ und EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer“, des nördlich gelegenen EU Vogelschutzgebietes „Voslapper Groden-Süd“ und des westlich gelegenen FFH-Gebietes „Teichfledermaus-Habitats im Raum Wilhelmshaven“ wurde eine gutachterliche Verträglichkeitsvoruntersuchung vorgelegt, die im Ergebnis erhebliche Beeinträchtigungen dieser Natura-2000-Gebiete, seiner Erhaltungsziele oder seiner für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile Finte, Fluss- und Meerneunauge, Kegelrobbe, Schweinswal, Schmale Windelschnecke und Sumpf-Glanzkraut durch bau- und betriebsbedingte Luftschallimmissionen, betriebsbedingte Seewasserentnahme und Einleitung von stoff- und temperatur-verändertem Wasser offensichtlich ausschließt. Diese Schlussfolgerungen gelten auch unter Berücksichtigung des möglichen Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben wie „OGE Wilhelmshaven-Küstenlinie (WKL)“ und „Rückbau des Uniper Kohlekraftwerks“.

Das Gebiet des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist Bestandteil des UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer. Die Kriterien zur Auszeichnung des Weltnaturerbes Wattenmeer werden materiell von den rechtsverbindlich vorgegebenen Umweltprüfungen nach dem UVPG abgedeckt und wurden ausreichend über die Regelungen des BNatSchG und UVPG geprüft. Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf den außergewöhnlich universellen Wert des Weltnaturerbes Wattenmeer zu erwarten.

In der Umgebung des Vorhabens befinden sich außerdem folgende besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG:

- das Landschaftsschutzgebiet „Maade – Barghauser See – Fort Rüstertiel“ (50 m südlich),
- ein Schilf-Landröhricht (gesetzlich geschütztes Biotop am nördlichen Rand des Vorhabensbereichs)
- ein Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen (gesetzlich geschütztes Biotop in einem 90 m breiten Streifen entlang der Küste)
- die Jade (N2-4900-01 „Wattenmeer Jadebusen und angrenzende Küstenabschnitte“) als ein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Aus den besonderen Empfindlichkeiten des Landschaftsschutzgebietes und der gesetzlich geschützten Biotope ergeben sich keine weiteren Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

Auf die vorliegende Überschreitung der Umweltqualitätsnormen in der Jade hat das Vorhaben keine Auswirkungen, weil die betreffenden Stoffe nicht eingeleitet werden.

Insgesamt ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.